

TE Bvwg Erkenntnis 2021/1/26 W183 2175864-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2021

Entscheidungsdatum

26.01.2021

Norm

AsylG 2005 §54

AsylG 2005 §55 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §58 Abs2

BFA-VG §9

BFA-VG §9 Abs1

BFA-VG §9 Abs3

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 54 heute
 2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W183 2175864-2/23E, W183 2175864-2/23E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Dr. PIELER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Iran, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Peter LECHENAUER und Dr. Margit SWOZIL, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.01.2019, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.12.2020 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Dr. PIELER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Iran, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Peter LECHENAUER und Dr. Margit SWOZIL, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.01.2019, Zl. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.12.2020 zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes I. wird als unbegründet abgewiesen römisch eins. Die Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes römisch eins. wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte II., III., IV. und V. wird stattgegeben, die Spruchpunkte II., III., IV. und V. ersatzlos behoben und festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung gegen XXXX gemäß § 9 Abs. 1 und 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig ist. römisch zwei. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch zwei., römisch drei., römisch vier. und römisch fünf. wird stattgegeben, die Spruchpunkte römisch zwei., römisch drei., römisch vier. und römisch fünf. ersatzlos behoben und festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung gegen römisch 40 gemäß Paragraph 9, Absatz eins und 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig ist.

III. Gemäß §§ 58 Abs. 2, 54 und 55 Abs. 1 AsylG 2005 wird XXXX der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. römisch drei. Gemäß Paragraphen 58, Absatz 2, 54 und 55 Absatz eins, AsylG 2005 wird römisch 40 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte am 21.07.2015 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 19.09.2017, Zl. XXXX , abgewiesen wurde. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2018, L519 2175864-1/14E, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vom VfGH mit Beschluss vom 24.09.2018, Zl. E 3512/2018-5, abgelehnt; die außerordentliche Revision mit Beschluss des VwGH vom 12.12.2018, Ra 2018/19/0623-7, zurückgewiesen. 1. Der Beschwerdeführer stellte am 21.07.2015 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 19.09.2017, Zl. römisch 40 , abgewiesen wurde. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2018, L519 2175864-1/14E, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vom VfGH mit Beschluss vom 24.09.2018, Zl. E 3512/2018-5, abgelehnt; die außerordentliche Revision mit Beschluss des VwGH vom 12.12.2018, Ra 2018/19/0623-7, zurückgewiesen.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid (zugestellt am 23.01.2019) wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt I.), sondern gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt II.) und festgestellt, dass die Abschiebung nach Iran zulässig ist (Spruchpunkt III.). Unter Spruchpunkt IV. wurde ein auf drei Jahre befristetes Einreiseverbot erlassen. Unter Spruchpunkt V. wurde ausgeführt, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird. Unter Spruchpunkt VI. wurde der Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt. 2. Mit dem angefochtenen Bescheid (zugestellt am 23.01.2019) wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt (Spruchpunkt römisch eins.), sondern gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung

erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.) und festgestellt, dass die Abschiebung nach Iran zulässig ist (Spruchpunkt römisch drei.). Unter Spruchpunkt römisch vier. wurde ein auf drei Jahre befristetes Einreiseverbot erlassen. Unter Spruchpunkt römisch fünf. wurde ausgeführt, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird. Unter Spruchpunkt römisch sechs. wurde der Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Das BFA stellte dem Beschwerdeführer amtswegig einen Rechtsberater zur Seite.

3. Mit Schriftsatz vom 20.02.2019 erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde in vollem Umfang.

4. Mit Schriftsatz vom 05.03.2019 (eingelangt am 07.03.2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

5. Mit Erkenntnis vom 13.03.2019, W199 2175864-2/4E, wurde der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt VI. (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) stattgegeben und dieser Spruchpunkt behoben. 5. Mit Erkenntnis vom 13.03.2019, W199 2175864-2/4E, wurde der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt römisch sechs. (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) stattgegeben und dieser Spruchpunkt behoben.

6. Seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers wurde dem Bundesverwaltungsgericht eine mit 05.04.2019 datierte schriftliche Stellungnahme betreffend die mit der Beschwerdevorlage abgegebene Stellungnahme der belangten Behörde übermittelt. Am 16.01.2020 wurden seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers mehrere Unterlagen betreffend die Integration des Beschwerdeführers vorgelegt (Bestätigung Deutschkurs C1 vom 08.05.2019, AMS-Bescheid Saisonarbeitskraft vom 11.12.2019, Arbeitsvertrag von 21.12.2019-31.03.2020, Zertifikat Mesnerkurs vom 21.11.2019, Schreiben des Pfarrers vom 13.12.2019, Taufschein vom 06.06.2019, Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde XXXX vom 25.11.2019). 6. Seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers wurde dem Bundesverwaltungsgericht eine mit 05.04.2019 datierte schriftliche Stellungnahme betreffend die mit der Beschwerdevorlage abgegebene Stellungnahme der belangten Behörde übermittelt. Am 16.01.2020 wurden seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers mehrere Unterlagen betreffend die Integration des Beschwerdeführers vorgelegt (Bestätigung Deutschkurs C1 vom 08.05.2019, AMS-Bescheid Saisonarbeitskraft vom 11.12.2019, Arbeitsvertrag von 21.12.2019-31.03.2020, Zertifikat Mesnerkurs vom 21.11.2019, Schreiben des Pfarrers vom 13.12.2019, Taufschein vom 06.06.2019, Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde römisch 40 vom 25.11.2019).

7. Aufgrund der Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 17.07.2020 wurde die gegenständliche Rechtssache der bislang zuständigen Gerichtsabteilung abgenommen und der nun zuständigen Gerichtsabteilung neu zugewiesen (eingelangt am 03.08.2020).

8. Mit Schreiben vom 24.11.2020 wurden der Beschwerdeführer sowie das BFA zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17.12.2020 geladen und wurde in den Ladungen darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht beabsichtigt, die Länderberichte gemäß dem „Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Iran, Gesamtaktualisierung am 19.06.2020“ sowie den „Länderreport 10 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Iran – Situation der Christen, Stand 3/2019“ als Grundlage für die Feststellungen zur Situation in Iran heranzuziehen. Es wurde Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme gegeben. Das BFA entschuldigte sich für die Nichtteilnahme an der Verhandlung.

Seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers wurde dem Bundesverwaltungsgericht eine mit 09.12.2020 datierte schriftliche Stellungnahme übermittelt, die Einvernahme des Zeugen XXXX und die Übermittlung der aktuellen Länderinformationsblätter beantragt sowie Unterlagen vorgelegt (Lohnzettel Jänner bis März 2020, Freundesliste). Mit Schreiben vom 12.12.2020 wurde seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers weiters die Einvernahme der Zeuginnen XXXX und XXXX in Zusammenhang mit seinem christlichen Glauben beantragt. Seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers wurde dem Bundesverwaltungsgericht eine mit 09.12.2020 datierte schriftliche Stellungnahme übermittelt, die Einvernahme des Zeugen römisch 40 und die Übermittlung der aktuellen Länderinformationsblätter beantragt sowie Unterlagen vorgelegt (Lohnzettel Jänner bis März 2020, Freundesliste). Mit Schreiben vom 12.12.2020 wurde seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers weiters die Einvernahme der Zeuginnen römisch 40 und römisch 40 in Zusammenhang mit seinem christlichen Glauben beantragt.

9. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 17.12.2020 unter Beiziehung eines Dolmetschs für die Sprache Farsi eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer sowie dessen Rechtsvertretung und der Zeuge XXXX teilnahmen. Der Beschwerdeführer wurde ausführlich zu seiner Person, seinem Privat- und Familienleben, seiner Integration und zu seinen sozialen und beruflichen Aktivitäten in Österreich befragt. Es wurde ihm Gelegenheit gegeben, alle Umstände umfassend darzulegen, zu den ins Verfahren eingeführten Länderberichten Stellung zu nehmen und seine Situation in Österreich darzustellen. Aufgrund der hohen Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers wurde die Verhandlung zur Gänze auf Deutsch durchgeführt und auf die (weitere) Anwesenheit des Dolmetschs verzichtet. Seitens der Rechtsvertretung wurden am 08.01.2021 eine schriftliche Stellungnahme und am 18.01.2021 ein arbeitsrechtlicher Vorvertrag vorgelegt. Das BFA nahm an dieser Verhandlung nicht teil und gab keine schriftliche Stellungnahme zu der Situation im Herkunftsland ab. Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung (samt Anlagen) wurde dem BFA zur Kenntnis und die eingelangten Stellungnahmen zum Parteiengehör gebracht. Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

9. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 17.12.2020 unter Beiziehung eines Dolmetschs für die Sprache Farsi eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer sowie dessen Rechtsvertretung und der Zeuge römisch 40 teilnahmen. Der Beschwerdeführer wurde ausführlich zu seiner Person, seinem Privat- und Familienleben, seiner Integration und zu seinen sozialen und beruflichen Aktivitäten in Österreich befragt. Es wurde ihm Gelegenheit gegeben, alle Umstände umfassend darzulegen, zu den ins Verfahren eingeführten Länderberichten Stellung zu nehmen und seine Situation in Österreich darzustellen. Aufgrund der hohen Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers wurde die Verhandlung zur Gänze auf Deutsch durchgeführt und auf die (weitere) Anwesenheit des Dolmetschs verzichtet. Seitens der Rechtsvertretung wurden am 08.01.2021 eine schriftliche Stellungnahme und am 18.01.2021 ein arbeitsrechtlicher Vorvertrag vorgelegt. Das BFA nahm an dieser Verhandlung nicht teil und gab keine schriftliche Stellungnahme zu der Situation im Herkunftsland ab. Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung (samt Anlagen) wurde dem BFA zur Kenntnis und die eingelangten Stellungnahmen zum Parteiengehör gebracht. Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

10. Das Bundesverwaltungsgericht führte zuletzt am 21.01.2021 eine Strafregisterabfrage durch.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer ist ein volljähriger iranischer Staatsangehöriger. Er trägt den im Erkenntniskopf genannten Namen und ist am dort angeführten Datum geboren. Seine Identität steht fest.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 21.07.2015 wurde mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.02.2018 (ausgefertigt am 18.07.2018) rechtskräftig abgewiesen; er stellte bislang keinen Folgeantrag.

1.2. Zum Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer hält sich seit 21.07.2015 in Österreich auf.

Der Beschwerdeführer leidet an keiner physischen oder psychischen (schweren oder lebensbedrohlichen) Erkrankung und ist arbeitsfähig.

Der Beschwerdeführer ist verheiratet mit XXXX, geb. XXXX, und hat mit ihr einen Sohn, XXXX, geb. XXXX. Beide sind rechtmäßig in Österreich aufhältig. Der Beschwerdeführer lebt mit ihnen in Österreich in einem gemeinsamen Haushalt und führt ein Familienleben. Das Familienleben bestand schon vor der Einreise nach Österreich. Der Beschwerdeführer kümmert sich um seinen Sohn und trug – in Beschäftigungszeiten – zum Haushaltseinkommen bei. Er hat eine innige Beziehung zu seinem Sohn. Weiters lebt in Österreich noch sein Bruder. Der Beschwerdeführer ist verheiratet mit römisch 40, geb. römisch 40, und hat mit ihr einen Sohn, römisch 40, geb. römisch 40. Beide sind rechtmäßig in Österreich aufhältig. Der Beschwerdeführer lebt mit ihnen in Österreich in einem gemeinsamen Haushalt und führt ein Familienleben. Das Familienleben bestand schon vor der Einreise nach Österreich. Der Beschwerdeführer kümmert sich um seinen Sohn und trug – in Beschäftigungszeiten – zum Haushaltseinkommen bei. Er hat eine innige Beziehung zu seinem Sohn. Weiters lebt in Österreich noch sein Bruder.

Die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers sind so hoch, dass die gesamte Verhandlung auf Deutsch durchgeführt werden konnte. Er verfügt über das ÖSD-Zertifikat B1 (ausgestellt am 04.04.2017) und besuchte zuletzt einen

Deutschkurs auf C1-Niveau.

Der Beschwerdeführer ist seit Oktober 2018 in der Erzdiözese XXXX als Mesner und Lektor tätig und besuchte im Oktober und November 2019 Mesnerkurse. Der Beschwerdeführer war von April bis zumindest November 2019 im Wohnhaus XXXX (Langzeitpflegeeinrichtung) ehrenamtlich tätig. Der Beschwerdeführer verfügt über einen großen Freundeskreis, zu dem unter anderem österreichische Staatsbürger zählen, und ist in die katholische Pfarrgemeinde XXXX gut integriert. Der Beschwerdeführer ist seit Oktober 2018 in der Erzdiözese römisch 40 als Mesner und Lektor tätig und besuchte im Oktober und November 2019 Mesnerkurse. Der Beschwerdeführer war von April bis zumindest November 2019 im Wohnhaus römisch 40 (Langzeitpflegeeinrichtung) ehrenamtlich tätig. Der Beschwerdeführer verfügt über einen großen Freundeskreis, zu dem unter anderem österreichische Staatsbürger zählen, und ist in die katholische Pfarrgemeinde römisch 40 gut integriert.

Der Beschwerdeführer bezieht aktuell Leistungen aus der Grundversorgung. Von 01.01.2020 bis 30.04.2020 bezog er keine Leistungen aus der Grundversorgung, da er selbsterhaltungsfähig war. Er verfügt über eine Einstellzusage des Hotels XXXX, wo er bereits zuvor von 21.12.2019 bis 15.03.2020 mit einer Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte legal beschäftigt war, sowie über ein Dienstzeugnis über diese Beschäftigung. Von diesem Dienstgeber wurde er für diesen Zeitraum auch zur Sozialversicherung angemeldet. Der Beschwerdeführer verfügt weiters über eine Einstellzusage der XXXX GmbH & Co KG, über die ein arbeitsrechtlicher Vorvertrag errichtet wurde. Der Beschwerdeführer bezieht aktuell Leistungen aus der Grundversorgung. Von 01.01.2020 bis 30.04.2020 bezog er keine Leistungen aus der Grundversorgung, da er selbsterhaltungsfähig war. Er verfügt über eine Einstellzusage des Hotels römisch 40, wo er bereits zuvor von 21.12.2019 bis 15.03.2020 mit einer Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte legal beschäftigt war, sowie über ein Dienstzeugnis über diese Beschäftigung. Von diesem Dienstgeber wurde er für diesen Zeitraum auch zur Sozialversicherung angemeldet. Der Beschwerdeführer verfügt weiters über eine Einstellzusage der römisch 40 GmbH & Co KG, über die ein arbeitsrechtlicher Vorvertrag errichtet wurde.

Der Beschwerdeführer ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen ergeben sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsunterlagen sowie den Aktenbestandteilen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Als Beweismittel insbesondere relevant sind die Akten des Vorverfahrens (die belangte Behörde hat keine niederschriftliche Einvernahme mit dem Beschwerdeführer durchgeführt), die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2019, W199 2175864-2/4E, und vom 05.02.2018 (ausgefertigt am 18.07.2018, L519 2175864-1/14E) sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (VH), der Beschwerdeschriftsatz, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente (Bestätigung VHS-Deutschkurs C1 vom 08.05.2019, Schreiben der Mesnergemeinschaft vom 15.05.2019, AMS-Bescheid Saisonarbeitskraft vom 11.12.2019, Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde XXXX vom 25.11.2019, Arbeitsvertrag von 21.12.2019-31.03.2020, Zertifikat Mesnerkurs vom 21.11.2019, Schreiben des Pfarrers vom 13.12.2019, Taufschein vom 06.06.2019, Lohnzettel von Jänner bis März 2020, Einstellzusage vom 06.08.2020, Dienstzeugnis vom 16.03.2020, arbeitsrechtlicher Vorvertrag vom 14.01.2021, Freundes- und Unterstützerlisten) und Stellungnahmen (vom 05.04.2019, 27.10.2020, 16.01.2020, 09.12.2020, 12.12.2020, 08.01.2021), die Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung, sowie die Strafregisterabfrage, der ZMR-Auszug, der GVS-Auszug und der SVS-Auszug vom 21.01.2021. 2.1. Die Feststellungen ergeben sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsunterlagen sowie den Aktenbestandteilen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Als Beweismittel insbesondere relevant sind die Akten des Vorverfahrens (die belangte Behörde hat keine niederschriftliche Einvernahme mit dem Beschwerdeführer durchgeführt), die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2019, W199 2175864-2/4E, und vom 05.02.2018 (ausgefertigt am 18.07.2018, L519 2175864-1/14E) sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (VH), der Beschwerdeschriftsatz, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente (Bestätigung VHS-Deutschkurs C1 vom 08.05.2019, Schreiben der Mesnergemeinschaft vom 15.05.2019, AMS-Bescheid Saisonarbeitskraft vom 11.12.2019, Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde römisch 40 vom 25.11.2019, Arbeitsvertrag von 21.12.2019-31.03.2020, Zertifikat Mesnerkurs vom 21.11.2019, Schreiben des Pfarrers vom 13.12.2019, Taufschein vom 06.06.2019, Lohnzettel von Jänner bis März 2020, Einstellzusage vom 06.08.2020, Dienstzeugnis vom 16.03.2020, arbeitsrechtlicher Vorvertrag

vom 14.01.2021, Freundes- und Unterstützerlisten) und Stellungnahmen (vom 05.04.2019, 27.10.2020, 16.01.2020, 09.12.2020, 12.12.2020, 08.01.2021), die Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung, sowie die Strafregisterabfrage, der ZMR-Auszug, der GVS-Auszug und der SVS-Auszug vom 21.01.2021.

2.2. Zu folgenden Feststellungen wird näher ausgeführt wie folgt:

2.2.1. Zur Person des Beschwerdeführers

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.02.2018 (ausgefertigt am 18.07.2018, L519 2175864-1/14E) wurde der am 21.07.2015 gestellte Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers rechtskräftig abgewiesen. Diesem Erkenntnis wurde unterstellt, dass die Identität des Beschwerdeführers feststeht, und ist auch im gegenständlichen Verfahren nichts Gegenteiliges hervorgekommen.

2.2.1. Zum Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers

Dass sich der Beschwerdeführer seit seiner Antragstellung am 21.07.2015 in Österreich aufhält, ist aktenkundig. Hinsichtlich seines Gesundheitszustands hat er in der Verhandlung angegeben, gesund zu sein (VH, S. 3).

Betreffend sein Familienleben und seine Integration in Österreich legte der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens eine Vielzahl an Unterlagen vor. Mehrere Empfehlungsschreiben (aus dem sozialen bzw. kirchlichen Bereich) bestätigen seine sozialen Kontakte in Österreich. Ein ÖSD-Zertifikat vom 04.04.2017 bescheinigt die Deutschkenntnisse auf B1-Niveau. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich in der mündlichen Verhandlung ein aktuelles Bild von den umfassend vorhandenen Deutschkenntnissen machen; bemerkenswert ist, dass die gesamte Verhandlung ohne Dolmetscher durchgeführt werden konnte, da die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers so hoch waren. Aus einer Bestätigung der VHS XXXX vom 08.05.2019 ergibt sich, dass er zuletzt einen Deutschkurs auf C1-Niveau besuchte. Die Feststellungen zu seinem Familienleben in Österreich ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung und den ZMR-Auszügen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Richterin in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer gewinnen konnte, seinen glaubwürdigen Angaben und seinem Auftreten ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer eine innige Beziehung zu seinem Sohn hat, mit dem er seit dem Auftreten der COVID-19-Pandemie mehr wandern geht und der in der Kirche des Beschwerdeführers Ministrant ist. Sie sind auch gemeinsam im Karateclub XXXX. Betreffend sein Familienleben und seine Integration in Österreich legte der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens eine Vielzahl an Unterlagen vor. Mehrere Empfehlungsschreiben (aus dem sozialen bzw. kirchlichen Bereich) bestätigen seine sozialen Kontakte in Österreich. Ein ÖSD-Zertifikat vom 04.04.2017 bescheinigt die Deutschkenntnisse auf B1-Niveau. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich in der mündlichen Verhandlung ein aktuelles Bild von den umfassend vorhandenen Deutschkenntnissen machen; bemerkenswert ist, dass die gesamte Verhandlung ohne Dolmetscher durchgeführt werden konnte, da die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers so hoch waren. Aus einer Bestätigung der VHS römisch 40 vom 08.05.2019 ergibt sich, dass er zuletzt einen Deutschkurs auf C1-Niveau besuchte. Die Feststellungen zu seinem Familienleben in Österreich ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung und den ZMR-Auszügen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Richterin in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer gewinnen konnte, seinen glaubwürdigen Angaben und seinem Auftreten ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer eine innige Beziehung zu seinem Sohn hat, mit dem er seit dem Auftreten der COVID-19-Pandemie mehr wandern geht und der in der Kirche des Beschwerdeführers Ministrant ist. Sie sind auch gemeinsam im Karateclub römisch 40.

Während seines nunmehr fünfeinhalbjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet war der Beschwerdeführer bemüht, sich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren und verfügt über einen großen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich, wie aus den vorgelegten Unterstützungsschreiben und Stellungnahmen hervorgeht. Der Beschwerdeführer engagiert sich ehrenamtlich in der Pfarrgemeinde XXXX als Mesner und Lektor und hat Mesnerkurse besucht, darüber hinaus war er in der Vergangenheit auch in einem Pflegeheim ehrenamtlich tätig, wie sich aus den vorgelegten Bestätigungen (der Pflegeeinrichtung vom 25.11.2019, des Pfarrers jener Gemeinde vom 13.12.2019, der Österreichischen Mesner Schule vom 21.11.2019 und der Mesnergemeinschaft der Erzdiözese XXXX vom 15.05.2019) ergibt. Während seines nunmehr fünfeinhalbjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet war der Beschwerdeführer bemüht, sich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren und verfügt über einen großen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich, wie aus den vorgelegten Unterstützungsschreiben und Stellungnahmen hervorgeht. Der

Beschwerdeführer engagiert sich ehrenamtlich in der Pfarrgemeinde römisch 40 als Mesner und Lektor und hat Mesnerkurse besucht, darüber hinaus war er in der Vergangenheit auch in einem Pflegeheim ehrenamtlich tätig, wie sich aus den vorgelegten Bestätigungen (der Pflegeeinrichtung vom 25.11.2019, des Pfarrers jener Gemeinde vom 13.12.2019, der Österreichischen Mesner Schule vom 21.11.2019 und der Mesnergemeinschaft der Erzdiözese römisch 40 vom 15.05.2019) ergibt.

Aus dem aktuellen GVS-Auszug ergibt sich der gegenwärtige Leistungsbezug des Beschwerdeführers ebenso wie dessen Unterbrechung während seiner Berufstätigkeit. Aus dem aktuellen SVS-Auszug ergeben die festgestellten Sozialversicherungsdaten. Vorgelegt wurden der Bescheid des AMS vom 11.12.2019, mit welchem dem Arbeitgeber des Beschwerdeführers für diesen eine Saisonbeschäftigungsbewilligung erteilt wurde, die Lohnzettel von Jänner bis März 2020, der genannte arbeitsrechtliche Vorvertrag vom 14.01.2021, die Einstellzusage seines früheren Arbeitgebers vom 06.08.2020 und das Dienstzeugnis vom 16.03.2020. Aus dem SVS-Auszug ergibt sich weiters, dass der Beschwerdeführer auch früher bereits rechtmäßig beschäftigt war.

Anhand einer Zeugenaussage konnte sich das Bundesverwaltungsgericht nachvollziehbar ein breites Bild vom Beschwerdeführer, dessen sozialen Aktivitäten und Tätigkeiten in der Pfarrgemeinde machen. Der befragte Zeuge war insofern glaubwürdig, als er nicht in übertriebener Weise über den Beschwerdeführer berichtete, sondern nur zu Umständen Auskunft gab, die er selbst wahrnehmen konnte. Aus einer Zusammenschau der Aussagen des Beschwerdeführers mit jenen des Zeugen ist auch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in der Pfarrgemeinde sozial integriert ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz) 3.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides (Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz)

3.1.1. § 57 AsylG 2005 regelt die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine derartige Aufenthaltsberechtigung erfüllt. Auch wurde in der Beschwerde kein entsprechendes Vorbringen erstattet. Die belangte Behörde erteilte somit zu Recht keinen Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG 2005. 3.1.1. Paragraph 57, AsylG 2005 regelt die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine derartige Aufenthaltsberechtigung erfüllt. Auch wurde in der Beschwerde kein entsprechendes Vorbringen erstattet. Die belangte Behörde erteilte somit zu Recht keinen Aufenthaltstitel nach Paragraph 57, AsylG 2005.

3.2. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Rückkehrentscheidung) 3.2. Zu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides (Rückkehrentscheidung)

3.2.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt wird. 3.2.1. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt wird.

Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige. Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG unter einem (Paragraph 10, AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu

erlassen, wenn dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Ziffer 1), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3), der Grad der Integration (Ziffer 4), die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Ziffer 5), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7), die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Ziffer 9). Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Ziffer eins,), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2,), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3,), der Grad der Integration (Ziffer 4,), die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden (Ziffer 5,), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6,), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7,), die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8,) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Ziffer 9,).

Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen.

Bei der Beurteilung, ob ein Eingriff nach Art. 8 MRK zulässig ist, ist zu beachten, ob eine Fortsetzung des Familienlebens außerhalb Österreichs möglich ist und ob eine aus Asylgründen bedingte Trennung der Familie den Eingriff in das Familienleben als unzulässig werten lassen könnte (vgl. VwGH vom 11.11.2013, 2013/22/0224). In einem solchen Fall ist der damit verbundene Eingriff in das Familienleben zwar nicht jedenfalls unzulässig, es muss dann aber dem öffentlichen Interesse an der Vornahme dieser Maßnahme ein sehr großes Gewicht beizumessen sein, wie etwa bei Straffälligkeit des Fremden (vgl. VwGH vom 13.11.2012, 2011/22/0081). Bei der Beurteilung, ob ein Eingriff nach Artikel 8, MRK zulässig ist, ist zu beachten, ob eine Fortsetzung des Familienlebens außerhalb Österreichs möglich ist und ob eine aus Asylgründen bedingte Trennung der Familie den Eingriff in das Familienleben als unzulässig werten lassen könnte (vergleiche VwGH vom 11.11.2013, 2013/22/0224). In einem solchen Fall ist der damit verbundene Eingriff in das Familienleben zwar nicht jedenfalls unzulässig, es muss dann aber dem öffentlichen Interesse an der Vornahme dieser Maßnahme ein sehr großes Gewicht beizumessen sein, wie etwa bei Straffälligkeit des Fremden (vergleiche VwGH vom 13.11.2012, 2011/22/0081).

Bei Beurteilung der Frage, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 zur Aufrechterhaltung des Privat- und/oder Familienlebens iSd Art. 8 EMRK geboten ist bzw. ob die Erlassung einer Rückkehrentscheidung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach Art. 8 EMRK geschützten Rechte darstellt, ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs. 3 BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. VwGH vom 12.11.2015, Ra 2015/21/0101). (vgl. VwGH vom 20.10.2016, Ra 2016/21/0271) Bei Beurteilung der Frage, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 zur Aufrechterhaltung des Privat- und/oder Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK geboten ist bzw. ob die

Erlassung einer Rückkehrentscheidung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach Artikel 8, EMRK geschützten Rechte darstellt, ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vergleiche VwGH vom 12.11.2015, Ra 2015/21/0101). (vergleiche VwGH vom 20.10.2016, Ra 2016/21/0271)

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach erkannt, dass das Wissen um einen unsicheren Aufenthaltsstatus vor dem Hintergrund der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht zur Konsequenz hat, dass der während eines unsicheren Aufenthalts erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen ist und ein solcherart begründetes privates und familiäres Interesse nie zur Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung führen kann (vgl. VwGH vom 20.08.2019, Ra 2019/18/0046; VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0271, mwN; VwGH vom 22.08.2019, Ra 2019/21/01114). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach erkannt, dass das Wissen um einen unsicheren Aufenthaltsstatus vor dem Hintergrund der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht zur Konsequenz hat, dass der während eines unsicheren Aufenthalts erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen ist und ein solcherart begründetes privates und familiäres Interesse nie zur Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung führen kann (vergleiche VwGH vom 20.08.2019, Ra 2019/18/0046; VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0271, mwN; VwGH vom 22.08.2019, Ra 2019/21/01114).

Das persönliche Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthalts des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vor allem zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 15.12.2015, Ra 2015/19/0247, mwN; VwGH 05.10.2020, Ra 2020/19/0330). Das persönliche Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthalts des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles vor allem zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vergleiche VwGH 15.12.2015, Ra 2015/19/0247, mwN; VwGH 05.10.2020, Ra 2020/19/0330).

Die Aufenthaltsdauer nach § 9 Abs. 2 Z 1 BFA-VG 2014 stellt nur eines von mehreren im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Kriterien dar, weshalb auch nicht gesagt werden kann, dass bei Unterschreiten einer bestimmten Mindestdauer des Aufenthalts in Österreich jedenfalls von einem deutlichen Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet gegenüber den gegenteiligen privaten Interessen auszugehen ist (vgl. etwa VwGH vom 30. Juli 2015, Ra 2014/22/0055 bis 0058). Einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren kommt für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zu (siehe das soeben zitierte Erkenntnis; weiters etwa VwGH vom 21. Jänner 2016, Ra 2015/22/0119, vom 10. Mai 2016, Ra 2015/22/0158, und vom 15. März 2016, Ra 2016/19/0031; VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0289). Die Aufenthaltsdauer nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG 2014 stellt nur eines von mehreren im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Kriterien dar, weshalb auch nicht gesagt werden kann, dass bei Unterschreiten einer bestimmten Mindestdauer des Aufenthalts in Österreich jedenfalls von einem deutlichen Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet gegenüber den gegenteiligen privaten Interessen auszugehen ist (vergleiche etwa VwGH vom 30. Juli 2015, Ra 2014/22/0055 bis 0058). Einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren kommt für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zu (siehe das soeben zitierte Erkenntnis; weiters etwa VwGH vom 21. Jänner 2016, Ra 2015/22/0119, vom 10. Mai 2016, Ra 2015/22/0158, und vom 15. März 2016, Ra 2016/19/0031; VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0289).

3.2.2. Für den Beschwerdeführer ergibt sich vor diesem Hintergrund wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass im angefochtenen Bescheid die belangte Behörde die Rückkehrentscheidung u.a.

damit begründet, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den seinen Antrag auf internationalen Schutz abweisenden Bescheid mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts als verspätet zurückgewiesen worden und der erstinstanzliche Bescheid somit am 09.03.2017 in Rechtskraft erwachsen sei; weiters habe der Beschwerdeführer eine gegen ihn erlassene Wohnsitzauflage missachtet. Dies ist jedoch klar aktenwidrig.

Aus der angeführten höchstgerichtlichen Judikatur ergibt sich, dass einer fünf Jahre überschreitenden Aufenthaltsdauer zumindest beachtenswerte Bedeutung zukommt. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer im Vergleich zu ähnlichen Sachverhalten außergewöhnlich gut in die lokale Gemeinschaft und auch Pfarrgemeinde integriert ist, außergewöhnlich gut Deutsch spricht, bereits (mehrmals) legal beschäftigt war und zwei Einstellzusagen hat, und mit seiner Ehefrau und seinem Sohn, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, ein intensives Familienleben führt, das er zumindest teilweise so in Iran nicht führen könnte (so ist etwa sein Sohn Ministrant in derselben Gemeinde, wo der Beschwerdeführer als Mesner tätig ist). Auch ist davon auszugehen, dass der christliche Glaube wesentlicher Bestandteil der Identität des Beschwerdeführers wurde.

Während seines nunmehr mehr als fünfeinhalbjährigen Aufenthalts in Österreich war der Beschwerdeführer bemüht, sich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren und verfügt über einen großen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich. Er ist nicht nur Mitglied der örtlichen Pfarrgemeinde, sondern engagiert sich dort seit mehreren Jahren ehrenamtlich als Mesner und Lektor, wobei die Mesnergemeinschaft der Erzdiözese XXXX bestätigt, dass seine gute Integration in die Gemeinschaft bemerkenswert ist, da die Mesnerinnen und Mesner üblicherweise aus der einheimischen Bevölkerung kommen. Der zuständige Pfarrer hebt den verlässlichen, gewissenhaften und vorbildlichen Dienst des Beschwerdeführers als Mesner und Lektor, seine aktive Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung vieler pfarrlicher Veranstaltungen und seinen Dienst am Nächsten im Seniorenheim hervor. Während seines nunmehr mehr als fünfeinhalbjährigen Aufenthalts in Österreich war der Beschwerdeführer bemüht, sich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren und verfügt über einen großen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich. Er ist nicht nur Mitglied der örtlichen Pfarrgemeinde, sondern engagiert sich dort seit mehreren Jahren ehrenamtlich als Mesner und Lektor, wobei die Mesnergemeinschaft der Erzdiözese römisch 40 bestätigt, dass seine gute Integration in die Gemeinschaft bemerkenswert ist, da die Mesnerinnen und Mesner üblicherweise aus der einheimischen Bevölkerung kommen. Der zuständige Pfarrer hebt den verlässlichen, gewissenhaften und vorbildlichen Dienst des Beschwerdeführers als Mesner und Lektor, seine aktive Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung vieler pfarrlicher Veranstaltungen und seinen Dienst am Nächsten im Seniorenheim hervor.

Der Beschwerdeführer vermochte auch glaubwürdig darzulegen, dass er gewillt war zu versuchen, aus eigenen Kräften für seinen Lebensunterhalt aufzukommen und dies auch künftig tun und sich so weiterhin in die österreichische Gesellschaft und insbesondere auch am österreichischen Arbeitsmarkt integrieren wird. Er hat bereits als Saisonarbeitskraft gearbeitet, das letzte Arbeitsverhältnis wurde vorzeitig aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie gelöst, war sein Arbeitgeber jedoch so zufrieden mit seiner Leistung, dass er dem Beschwerdeführer eine Einstellzusage erteilt hat. Dem Beschwerdeführer liegt weiters ein arbeitsrechtlicher Vorvertrag über eine weitere Einstellzusage bei einem anderen Betrieb vor, für den Fall, dass dem Beschwerdeführer die notwendige (Aufenthalts- und Arbeits-) Bewilligung erteilt wird. Auch dies belegt das Streben des Beschwerdeführers nach Selbsterhaltungsfähigkeit.

Der Beschwerdeführer spricht auf einem so hohen Niveau Deutsch, dass die Verhandlung problemlos ohne Dolmetsch durchgeführt werden konnte und er dennoch in der Lage war, ausführlich auf Fragen zu antworten. Die hohen Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers zeugen einerseits von seinen Bemühungen um den Spracherwerb mit dem Ziel, seine (soziale und berufliche) Integration in Österreich zu fördern, andererseits vom Ergebnis dieser Bemühungen, da Deutschkenntnisse auf C1-Niveau (und zuletzt besuchte der Beschwerdeführer einen solchen Sprachkurs) nicht ohne (intensiven) Austausch mit Muttersprachlern erreicht werden kann.

Der Beschwerdeführer befindet sich nunmehr seit fünfeinhalb Jahren im österreichischen Bundesgebiet, wenngleich auch der Aufenthalt lediglich aufgrund des gestellten Asylantrages legal war, weshalb die privaten Interessen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Verbleib im österreichischen Bundesgebiet eine wesentliche Minderung erfahren (vgl. VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 24.04.2007, 2007/18/0173; 20.03.2001, 98/21/0448). Der Befolgung der den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch geordnete Abwicklung des Fremdenwesens ein hoher Stellenwert zu. Gegen diese Normen verstoßen Fremde, die nach dem negativen Abschluss ihres Asylverfahrens über

kein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen und unrechtmäßig in diesem verbleiben. Das durch eine soziale Integration erworbene Interesse an einem Verbleib in Österreich ist in seinem Gewicht gemindert, wenn der Fremde keine genügende Veranlassung gehabt hatte, von einer Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt auszugehen (Hinweis E vom 17. April 2013, 2013/22/0106, mwN). Grundsätzlich ist nach negativem Ausgang des Asylverfahrens - infolge des damit einhergehenden Verlustes des vorläufig während des Verfahrens bestehenden Rechts zum Aufenthalt und sofern kein anderweitiges Aufenthaltsrecht besteht - der rechtmäßige Zustand durch Ausreise aus dem Bundesgebiet wiederherzustellen (vgl. in diesem Sinn das E vom 19. Februar 2014, 2013/22/0028; VwGH vom 02.09.2019, Ra 2019/20/0407). Eine später eingetretene Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes eines Fremden bewirkt die Gegenstandslosigkeit einer davor ergangenen Rückkehrentscheidung, die dann nicht mehr vollzogen werden kann (VwGH 15.03.2016, Ra 2015/21/0174; VwGH 23.02.2017, Ra 2016/21/0152). Der gegenständliche Sachverhalt ist nicht dergestalt, dass der Beschwerdeführer bei der Erhebung von Rechtsmitteln missbräuchlich vorging und von deren Erfolglosigkeit ausgehen musste - vielmehr ist eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer tatsächlich auf Dauer unzulässig. Der Beschwerdeführer befindet sich nunmehr seit fünfeinhalb Jahren im österreichischen Bundesgebiet, wenngleich auch der Aufenthalt lediglich aufgrund des gestellten Asylantrages legal war, weshalb die privaten Interessen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Verbleib im österreichischen Bundesgebiet eine wesentliche Minderung erfahren vergleiche VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 24.04.2007, 2007/18/0173; 20.03.2001, 98/21/0448). Der Befolgung der den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch geordnete Abwicklung des Fremdenwesens ein hoher Stellenwert zu. Gegen diese Normen verstoßen Fremde, die nach dem negativen Abschluss ihres Asylverfahrens über kein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen und unrechtmäßig in diesem verbleiben. Das durch eine soziale Integration erworbene Interesse an einem Verbleib in Österreich ist in seinem Gewicht gemindert, wenn der Fremde keine genügende Veranlassung gehabt hatte, von einer Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt auszugehen (Hinweis E vom 17. April 2013, 2013/22/0106, mwN). Grundsätzlich ist nach negativem Ausgang des Asylverfahrens - infolge des damit einhergehenden Verlustes des vorläufig während des Verfahrens bestehenden Rechts zum Aufenthalt und sofern kein anderweitiges Aufenthaltsrecht besteht - der rechtmäßige Zustand durch Ausreise aus dem Bundesgebiet wiederherzustellen vergleiche in diesem Sinn das E vom 19. Februar 2014, 2013/22/0028; VwGH vom 02.09.2019, Ra 2019/20/0407). Eine später eingetretene Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes eines Fremden bewirkt die Gegenstandslosigkeit einer davor ergangenen Rückkehrentscheidung, die dann nicht mehr vollzogen werden kann (VwGH 15.03.2016, Ra 2015/21/0174; VwGH 23.02.2017, Ra 2016/21/0152). Der gegenständliche Sachverhalt ist nicht dergestalt, dass der Beschwerdeführer bei der Erhebung von Rechtsmitteln missbräuchlich vorging und von deren Erfolglosigkeit ausgehen musste - vielmehr ist eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer tatsächlich auf Dauer unzulässig.

Die gesamte Aufenthaltsdauer in Österreich stützt sich auf ein einziges Asylverfahren (sowie das gegenständliche, von der belangten Behörde vor Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes eingeleitete Verfahren), wobei dem Beschwerdeführer auch nicht vorgeworfen werden könnte, dass er das Verfahren durch sein Verhalten mutwillig verzögert hätte; vielmehr ist festzustellen, dass die erhebliche Verfahrensdauer, durch welche auch die lange Aufenthaltsdauer entstanden ist, vom Beschwerdeführer durch keinerlei verfahrensverzögernde Handlungen oder dergleichen (mit)verursacht wurde. Gemäß der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist die Integration von Asylwerbern stärker zu berücksichtigen, wenn - anders als in Fällen, in denen die Integration auf einem nur durch Folgeanträge begründeten unsicheren Aufenthaltsstatus basierte - diese während eines einzigen Asylverfahrens erfolgt ist und von den Asylwerbern nicht schuldhaft verzögert wurde (vgl. VfSlg. 19.203/2010). Es ist daher im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der während des Aufenthaltes im österreichischen Bundesgebiet erfolgten Integration des Beschwerdeführers dem Kriterium des „unsicheren“ Aufenthaltsstatus in Österreich kein wesentliches Gewicht beizumessen. Die gesamte Aufenthaltsdauer in Österreich stützt sich auf ein einziges Asylverfahren (sowie das gegenständliche, von der belangten Behörde vor Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes eingeleitete Verfahren), wobei dem Beschwerdeführer auch nicht vorgeworfen werden könnte, dass er das Verfahren durch sein Verhalten mutwillig verzögert hätte; vielmehr ist festzustellen, dass die erhebliche Verfahrensdauer, durch welche auch die lange Aufenthaltsdauer entstanden ist, vom Beschwerdeführer durch keinerlei verfahrensverzögernde Handlungen oder dergleichen (mit)verursacht wurde. Gemäß der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist die Integration von Asylwerbern stärker zu berücksichtigen, wenn - anders als in Fällen, in denen die Integration auf einem nur durch Folgeanträge begründeten unsicheren Aufenthaltsstatus basierte - diese während eines einzigen

Asylverfahrens erfolgt ist und von den Asylwerbern nicht schuldhaft verzögert wurde (vergleiche VfSlg. 19.203 aus 2010). Es ist daher im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der während des Aufenthaltes im österreichischen Bundesgebiet erfolgten Integration des Beschwerdeführers dem Kriterium des „unsicheren“ Aufenthaltsstatus in Österreich kein wesentliches Gewicht beizumessen.

In dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem rechtskräftig über den Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers abgesprochen wurde, wurde hinsichtlich der Bindungen des Beschwerdeführers zu seinem Heimatstaat Iran festgestellt, dass er dort zwölf Jahre die Schule besuchte und zuletzt mit seinem Bruder ein Bekleidungsgeschäft betrieb, Farsi auf muttersprachlichem Niveau spricht und nach wie vor die Eltern, fünf Geschwister, seine Ehefrau sowie der gemeinsame Sohn in Iran leben. Im Vergleich zu damals scheinen die – durchaus bestehenden – Bindungen zu seinem Heimatstaat abgeschwächt, da sich seine Ehefrau und sein Sohn mittlerweile (rechtmäßig) in Österreich aufhalten und sie hier ein gemeinsames Familienleben führen. Auch hat der Beschwerdeführer in Österreich nur einen iranischen Freund, hält also keine intensiven Beziehungen zur iranischen „Community“ aufrecht.

Es wird nicht verkannt, dass dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften grundsätzlich ein hoher Stellenwert zukommt, doch überwiegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Fall die privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers angesichts der erwähnten Umstände in ihrer Gesamtheit die öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung zugunsten eines geordneten Fremdenwesens. Eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer würde sich daher zum maßgeblichen aktuellen Entscheidungszeitpunkt als unverhältnismäßig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK erweisen. Es wird nicht verkannt, dass dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften grundsätzlich ein hoher Stellenwert zukommt, doch überwiegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Fall die privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers angesichts der erwähnten Umstände in ihrer Gesamtheit die öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung zugunsten eines geordneten Fremdenwesens. Eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer würde sich daher zum maßgeblichen aktuellen Entscheidungszeitpunkt als unverhältnismäßig im Sinne von Artikel 8, Absatz 2, EMRK erweisen.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung unter Berücksichtigung der genannten besonderen Umstände dieses Beschwerdefalles zu dem Ergebnis, dass eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer unzulässig ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die drohende Verletzung des Privatlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehende, sondern auf Dauer sind und es ist daher gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG festzustellen, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer auf Dauer unzulässig ist. Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung unter Berücksichtigung der genannten besonderen Umstände dieses Beschwerdefalles zu dem Ergebnis, dass eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer unzulässig ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die drohende Verletzung des Privatlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehende, sondern auf Dauer sind und es ist daher gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG festzustellen, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer auf Dauer unzulässig ist.

3.3. Zu Spruchpunkten III., IV. und V. des angefochtenen Bescheides (Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nach Iran, Einreiseverbot, Ausreisefrist) 3.3. Zu Spruchpunkten römisch drei., römisch vier. und römisch fünf. des angefochtenen Bescheides (Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nach Iran, Einreiseverbot, Ausreisefrist)

3.3.1. Bei den Aussprüchen, mit denen (...) eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, ein Aufenthaltstitel nicht erteilt wird, und festgestellt wird, dass die Abschiebung in einen bestimmten Staat zulässig ist, handelt es sich um voneinander rechtlich trennbare Aussprüche. Demgemäß sind diese Aussprüche separat anfechtbar; sie können auch unterschiedlichen rechtlichen Schicksalen unterliegen. Es besteht zwischen diesen lediglich insofern ein rechtlicher Zusammenhang, als es für manche Aussprüche Tatbestandsvoraussetzung ist, dass bereits andere Aussprüche getätigt wurden und zudem manche Aussprüche miteinander zu verbinden sind, sodass im Fall der Aufhebung eines Spruchs ein darauf rechtlich aufbauender Ausspruch seine Grundlage verlieren kann (Hinweis VfGH vom 27.09.2014, E 54/2014; sowie in diesem Sinn auch VwGH vom 13.11.2014, Ra 2014/18/0061; VwGH vom 16.12.2014, Ra 2014/19/0101). (vgl. VwGH vom 26.06.2019, Ra 2019/21/0146) 3.3.1. Bei den Aussprüchen, mit denen (...) eine Rückkehrentscheidung

erlassen wird, ein Aufenthaltstitel nicht erteilt wird, und festgestellt wird, dass die Abschiebung in einen bestimmten Staat zulässig ist, handelt es sich um voneinander rechtlich trennbare Aussprüche. Demgemäß sind diese Aussprüche separat anfechtbar; sie können auch unterschiedlichen rechtlichen Schicksalen unterliegen. Es besteht zwischen diesen lediglich insofern ein rechtlicher Zusammenhang, als es für manche Aussprüche Tatbestandsvoraussetzung ist, dass bereits andere Aussprüche getätigt wurden und zudem manche Aussprüche miteinander zu verbinden sind, sodass im Fall der Aufhebung eines Spruchs ein darauf rechtlich aufbauender Ausspruch seine Grundlage verlieren kann (Hinweis VfGH vom 27.09.2014, E 54 aus 2014,; sowie in diesem Sinn auch VwGH vom 13.11.2014, Ra 2014/18/0061; VwGH vom 16.12.2014, Ra 2014/19/0101). vergleiche VwGH vom 26.06.2019, Ra 2019/21/0146)

Vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur sind die Spruchpunkte III., IV. und V. des angefochtenen Bescheids ersatzlos zu beheben, da sie auf einer – aktuell nicht bestehenden – Rückkehrentscheidung basierten und in dieser Konstellation nicht trennbar sind. Vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur sind die Spruchpunkte römisch drei., römisch vier. und römisch fünf. des angefochtenen Bescheids ersatzlos zu beheben, da sie auf einer – aktuell nicht bestehenden – Rückkehrentscheidung basierten und in dieser Konstellation nicht trennbar sind.

3.4. Zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005:3.4. Zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005:

3.4.1. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 ist gemäß § 58 Abs. 2 AsylG 2005 von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung aufgrund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wurde.3.4.1. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 ist gemäß Paragraph 58, Absatz 2, AsylG 2005 von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung aufgrund des Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wurde.

Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist (Z 1) und der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 (IntG), erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird (Z 2). Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist (Ziffer eins,) und der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017, (IntG), erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) erreicht wird (Ziffer 2.).

Gemäß § 54 Abs. 2 AsylG 2005 ist dieser Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstelldatum auszustellen. Gemäß Paragraph 54, Absatz 2, AsylG 2005 ist dieser Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstelldatum auszustellen.

Nach dem klaren Wortlaut des § 58 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 nur dann von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG 2014 auf Dauer für unzulässig erklärt wird. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in welchen der Erlassung einer Rückkehrentscheidung eine sonst drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 MRK entgegensteht. (vgl. VwGH vom 29.05.2019, Ra 2019/20/0035) Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 58, Absatz 2, AsylG 2005 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 nur dann von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG 2014 auf Dauer für unzulässig erklärt wird. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in welchen der Erlassung einer Rückkehrentscheidung eine sonst drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8, MRK entgegensteht. vergleiche VwGH vom 29.05.2019, Ra 2019/20/0035)

3.4.2. Für den Beschwerdeführer ergibt sich vor diesem Hintergrund wie folgt:

Dass die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung plus jedenfalls zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist, ergibt sich aus der rechtlichen Beurteilung zur ersatzlosen Behebung der

Rückkehrentscheidung und dem Ausspruch, dass eine solche auf Dauer unzulässig ist. Dass die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung plus jedenfalls zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist, ergibt sich aus der rechtlichen Beurteilung zur ersatzlosen Behebung der Rückkehrentscheidung und dem Ausspruch, dass eine solche auf Dauer unzulässig ist.

Der Beschwerdeführer übt derzeit keine erlaubte Erwerbstätigkeit aus, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird.

Gemäß § 9 Abs. 4 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020 (in Folge: IntG), ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung u. a. erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt. Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1. Das erforderliche Sprachniveau für Modul 1 ist A2 (§ 11 Abs. 2 IntG), für Modul 2 B1 (§ 12 Abs. 2 IntG). Gemäß Paragraph 9, Absatz 4, Integrationsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 42 aus 2020, (in Folge: IntG), ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung u. a. erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß Paragraph 11, vorlegt. Die Erfüllung des Moduls 2 (Paragraph 10,) beinhaltet das Modul 1. Das erforderliche Sprachniveau für Modul 1 ist A2 (Paragraph 11, Absatz 2, IntG), für Modul 2 B1 (Paragraph 12, Absatz 2, IntG).

Gemäß dem durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019, aufgehobenen § 9 Abs. 4 Z 2 IntG alt (BGBl. I Nr. 25/2019) galt auch ein gleichwertiger Nachweis zur Erfüllung des Moduls 1. Gemäß der Übergangsbestimmung in § 28 Abs. 5 IntG behalten Nachweise gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung ihre Gültigkeit. Nach Informationen auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Arbeit (<https://www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/integrationsvereinbarung-2017/>) gilt als gleichwertiger Nachweis der Nachweis des „Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“ (ÖSD) über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vor dem 30.05.2021 (Sprachniveau A2 oder B1). Über einen solchen Nachweis auf B1-Niveau des ÖSD verfügt der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall (Zertifikat des ÖSD vom 04.04.2017). Gemäß dem durch Artikel römisch drei, Ziffer 15,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 41 aus 2019,, aufgehobenen Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer 2, IntG alt Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 25 aus 2019,) galt auch ein gleichwertiger Nachweis zur Erfüllung des Moduls 1. Gemäß der Übergangsbestimmung in Paragraph 28, Absatz 5, IntG behalten Nachweise gemäß Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer 2, in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 41 aus 2019, zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung ihre Gültigkeit. Nach Informationen auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Arbeit (<https://www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/integrationsvereinbarung-2017/>) gilt als gleichwertiger Nachweis der Nachweis des „Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“ (ÖSD) über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vor dem 30.05.2021 (Sprachniveau A2 oder B1). Über einen solchen Nachweis auf B1-Niveau des ÖSD verfügt der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall (Zertifikat des ÖSD vom 04.04.2017).

Somit erfüllt der Beschwerdeführer beide Voraussetzungen für eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ und ist ihm ein solcher Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen.

3.5. Der Beweisantrag auf Einvernahme der XXXX und XXXX als Zeuginnen des christlichen Glaubens des Beschwerdeführers ist abzuweisen, da es auf diese Zeugenaussagen nicht ankommt – der christliche Glaube des Beschwerdeführers steht aufgrund seines jahrelangen außergewöhnlichen Engagements in der Pfarrgemeinde, den vorgelegten Bestätigungen und seiner glaubwürdigen Aussage in der mündlichen Verhandlung zweifelsfrei fest. 3.5. Der Beweisantrag auf Einvernahme der römisch 40 und römisch 40 als Zeuginnen des christlichen Glaubens des Beschwerdeführers ist abzuweisen, da es auf diese Zeugenaussagen nicht ankommt – der christliche Glaube des Beschwerdeführers steht aufgrund seines jahrelangen außergewöhnlichen Engagements in der Pfarrgemeinde, den vorgelegten Bestätigungen und seiner glaubwürdigen Aussage in der mündlichen Verhandlung zweifelsfrei fest.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die unter Punkt 3. angeführte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vergleiche die unter Punkt 3. angeführte Judikatur); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im Übrigen war eine auf die Umstände des Einzelfalls bezogene Prüfung vorzunehmen und waren Fragen der Beweiswürdigung entscheidend.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz Aufenthaltsberechtigung plus Aufenthaltsdauer Deutschkenntnisse familiäre Interessen Integration Interessenabwägung private Interessen Privatleben Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W183.2175864.2.00

Im RIS seit

21.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at